

Satzung des JFC Biesfeld / Kürten / Olpe e.V.

- gem. Beschluss der Gründungsversammlung vom 18.03.1996
- geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2005 und 08.05.2009 geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2012
- geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2015
- geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2026

Präambel:

Der Verein verpflichtet sich den Grundsätzen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er tritt für Fairness, Toleranz, Inklusion sowie den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Der Verein gewährleistet eine Kultur der Aufmerksamkeit, handelt gegen jede Form von Diskriminierung und steht für einen doping- und manipulationsfreien Sport. Zudem fördert er Integration, Gleichstellung und nachhaltige Vereinsentwicklung gemäß den Leitlinien des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Jugendfußballclub Biesfeld/Kürten/Olpe“, ab der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kürten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 502001 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Organisation eines Trainings- und Spielbetriebs im Jugendfußball für Kinder und Jugendliche,
 - b. Durchführung sportspezifischer Vereinsveranstaltungen, Turniere und Wettkämpfe,
 - c. Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz geeigneter Trainerinnen, Übungsleiterinnen und Betreuer*innen,
 - d. Kooperationen mit den Trägervereinen und Sportfachverbänden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 5) Durchführung eines Fußballspielbetriebs für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Personen, die für sachgerechte Aufgabenwahrnehmungen (z.B. Trainertätigkeit) im Verein verpflichtet werden, entscheidet der Vorstand. Eine Vergütung für Vorstandsmitglieder oder

Jugendleiter ist ausgeschlossen. Diese Funktionen werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im zuständigen Fußballkreis des Fußballverbandes Mittelrhein und entscheidet über weitere Verbandsmitgliedschaften.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände als verbindlich an.

§ 5 Trägervereine

- 1) Trägervereine des JFC sind:
Union Blau-Weiß Biesfeld/Offermannsheide 1930/53 e.V.,
DJK Montania Kürten e.V.,
SSV Rot-Weiß Olpe 1929 e.V.
- 2) Die Trägervereine verpflichten sich, auf den Fußballspielbetrieb von Juniorenmannschaften im Alter zwischen 12 und 18 Jahren zu verzichten und geben ihre in dem genannten Alter stehenden Mitglieder an den Verein ab.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die aktive Mitgliedschaft ist begrenzt auf Jugendliche der D- bis A-Jugend.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Verein zu richten; bei Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären (30.06)
- 3) Für Trägervereine gilt die Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Schluss des Kalendervierteljahres.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- 5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in der Präambel genannten Grundsätzen;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e. gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt.

- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 7) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 9) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 11) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 3) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen stunden oder teilweise erlassen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag (alternativ: werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen) zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. (evtl. Zusatz: Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.)
- 8) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen.
- 2) Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind:
 - alle Delegierten der Trägerverein (diese sollten im Vorfeld benannt sein),
 - alle Mitglieder ab 18 Jahren,
 - der Gesamtvorstand.

- Jüngere aktive Mitglieder können teilnehmen; stimmberechtigt sind deren gesetzliche Vertreter.
- 2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle aktiven Mitglieder des Vereins von der D- bis einschl. A-Jugend Stimmrecht. Als Jugendvertreter können aktive Mitglieder von der D- bis einschl. A-Jugend gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Erweiterte Vorstand kann von dem geschäftsführenden Vorstand bestellt werden ohne explizite Wahl der Mitgliederversammlung.

§11 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: a. Verweis b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§12 Rechtsmittel

- 1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6 Absatz 4) gegen einen Ausschluss (§ 7 Absatz 5) sowie gegen eine Maßregelung (§ 11) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
- 2) Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 13 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand (Gesamtvorstand),
 - die Vereinsjugend

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- 5) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 6) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand (Gesamtvorstand)

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand der sich zusammensetzt aus
 - Vorsitzendem,
 - stellv. Vorsitzendem,
 - Jugendleiter/Jugendgeschäftsführerund wird ergänzt um die Mitglieder des
- b) erweiterte Vorstand:
 - Kassierer,
 - sowie maximal 3 Beisitzern.
- 2) Jeder Trägerverein muss im erweiterten Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- 3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender und stellv. Vorsitzender.
- 5) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes zugegen sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Bei Ausscheiden kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarisch nachbesetzen

§16 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren

- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- 2) Der Gesamtvorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen
 - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander,
 - zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
 - zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen

Vor.

§ 17 Jugendordnung / Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder bis 18 Jahre.
Sie gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt wird.
- 2) Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 18 Kasse und Kassenprüfung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
- 2) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Diese erstatten der Mitgliederversammlung Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Gesamtvorstandes sowie der Vereinsjugendtages ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§20 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung sowie zur Abwicklung des Spielbetriebes gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Dies muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a. der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat oder b. von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.